

---

# LVBS – *aktuell*

7. Jahrgang – Mai/Juni 2011

---

## Aus dem Inhalt:

	Seite
○ Tarifabschluss vom 10. März 2011	2
○ Aufruf zu den Personalratswahlen am 15. Juni 2011	5
○ Ergebnisse der Befragung zur freiwilligen Teilzeitbeschäftigung	6
○ Erarbeitung des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR)	7
○ Praxistipp: „!Quando“ – der elektronische Unterrichtsplaner	8
○ Arbeitsrecht	10
○ BFH-Urteil zur steuerlichen Behandlung von Altersvorsorgebeiträgen	11
○ Mitgliederservice	12
○ Informationen zur Zusatzversorgung	13
○ International nutzbare DJH-Gruppenreisevorteile	15

## Herausgeber:

Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen  
Strehleener Platz 2 - 01219 Dresden

---

Warnstreiks am 3. und 8. März 2011 erzwingen

# TARIFABSCHLUSS

---

Mit Warnstreikaktionen in Chemnitz, Dresden und Leipzig am 3. März und landesweit am 8. März 2011 mit anschließender machtvollen Demonstration vor dem Dresdner Finanzministerium verliehen insgesamt 23.000 Landesbeschäftigte Sachsens, darunter auch viele LVBS - Mitglieder, ihren berechtigten Forderungen nach einem Tarifabschluss Nachdruck, der zumindest die Inflationsrate ausgleicht. Der Landesvorstand dankt allen Mitgliedern, die sich aktiv an den Aktionen beteiligt haben, für ihren ganz persönlichen Einsatz.



Der dbb Verhandlungsführer Frank Stöhr hat den am 10. März 2011 in Potsdam erzielten Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder positiv bewertet:

„Uns ist ein komplizierter Balanceakt gelungen, der einerseits der Haushaltslage der Beschäftigten gerecht wird, für die es nach Jahren der Reallohnverluste keine weitere Minusrunde hätte geben dürfen. Andererseits haben wir mit dem Kompromiss auch der angespannten Lage der Länderhaushalte Rechnung getragen. Was wir vereinbart haben, ist nicht nur sozial gerecht, sondern auch finanzierbar.“

Eine Hypothek bleibt dagegen die tarifliche Eingruppierung der Lehrerinnen und Lehrer. Stöhr: „Wir haben versucht, die Bezahlung nach Gutsherrenart zu beenden. Hier hat sich die TdL keinen Zentimeter bewegt. Wir werden diese Frage also mit Sicherheit bei nächster Gelegenheit wieder auf die Tagesordnung setzen.“

Lehrerinnen und Lehrer in Sachsen werden derzeit nach einer vom Arbeitgeber einseitig erlassenen Richtlinie bezahlt. Eine tarifvertragliche Regelung steht noch aus.



## Das Tarifergebnis im Detail

- **Lineare Erhöhung:**

- 2011: 360 Euro Einmalzahlung  
ab dem 1. April 1,5 Prozent lineare Erhöhung.
- 2012: ab dem 1. Januar 1,9 Prozent lineare Erhöhung  
und darauf eine zusätzliche soziale Komponente von 17 Euro.

- **Altersteilzeit**

Hier wurde eine landesspezifische Öffnungsklausel vereinbart, die vorsieht, in den einzelnen Ländern Verhandlungen zu führen.

- **Laufzeit**

Die Laufzeit beträgt 24 Monate bis zum 31. Dezember 2012.

<p><b>Impressum:</b></p> <p><b>LVBS</b> Sachsen e.V.</p>	<p><b>LVBS– Geschäftsstelle in Sachsen</b> Strehleener Platz 2 <b>01219 Dresden</b> ☎/Fax: 0351/473 52 88 (BSZ Elektrotechnik)</p>	<p><b>E-Mail-Adresse des Verbandes:</b></p> <p>Kontakt@lvbs-sachsen.de  www.lvbs-sachsen.de</p>	<p><b>Schriftleitung des LVBS-Sachsen:</b></p> <p>am.koehler@freenet.de</p> <p><b>Schriftleitung des Mitteilungsblattes:</b> D. Böttcher</p>
--	--	---	--

Beachten Sie bitte folgende Termine bei der Zusendung von Artikeln für das LVBS-Mitteilungsblatt:

	<b>07-08/2011</b>	<b>09-10/2011</b>	<b>11-12/2011</b>
<b>Redaktionsschluss:</b>	3.6.2011	2.9.2011	7.10.2011

---

## Zur Zahlung von Streikausfallgeld

Auf Beschluss des Landesvorstandes zahlt der LVBS Sachsen e.V. seinen Mitgliedern, die sich am 3. bzw. 8. März 2011 an den Warnstreikaktionen beteiligt haben, auf Antrag Streikausfallgeld.

Dafür sind bei der Landesgeschäftsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- **Vollständig ausgefüllter Antrag auf Zahlung von Streikausfallgeld**

(→ Der Antrag ist abrufbar unter: [www.lvbs-sachsen.de](http://www.lvbs-sachsen.de))

- **Kopie der Bezügemitteilung(en), aus denen die Kürzung der Bezüge ersichtlich ist**

(→ Bitte nehmen Sie auf den Bezügemitteilungen keine Schwärzungen vor.)

Bei fehlenden oder unvollständig ausgefüllten Unterlagen wird die Bearbeitung des betreffenden Antrages zurück gestellt. *Der Landesvorstand*

---

---

## 14. Mai 2011:

# *FRÜHLINGSFEST*

Online – Anmeldung unter:

**[www.lvbs-sachsen.de](http://www.lvbs-sachsen.de)**

---

**Es ist der Irrtum, dass man glaubt,  
die Kritik wäre dazu da, um Recht  
zu haben. Sie ist da, um zu diskutieren.  
Wo nicht diskutiert werden kann,  
kann sich keine Meinung  
bilden, die einen Wert hat.**

**Wilhelm Furtwängler (1886 – 1954)**

# Aufruf zu den Personalratswahlen 2011

Am 15. Juni 2011 werden die **Örtlichen Personalräte** an unseren Beruflichen Schulzentren, die **Bezirkspersonalräte** sowie der **Lehrerhauptpersonalrat** neu gewählt.

Personalvertretung bedeutet immer Vertretung der Interessen der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber.

Darunter verstehen wir als LVBS Sachsen die ganz spezifischen Interessen der Lehrerinnen und Lehrer an den berufsbildenden Schulen.

Der **LVBS Sachsen** ist der einzige Verband, der sich ausschließlich für die **Interessen der Lehrerinnen und Lehrer der berufsbildenden Schulen** einsetzt.

Die Erfahrungen lehren, dass schulart-übergreifende Maßnahmen meist auf Kosten der Berufsschullehrer getroffen wurden.

Beredtes Beispiel dafür sind die Verhandlungen zum Teilzeitbezugstarifvertrag für die Gymnasien und Mittelschulen im Jahr 2005. Hier hatte eine Bildungsgewerkschaft ernsthaft gefordert, die Teilzeitbeschäftigung ohne Rücksicht auf die Unterrichtsversorgung auch auf die beruflichen Schulen auszudehnen. Planmäßiger Unterrichtsausfall von 5 % - also nicht einmal Sicherung des Grundbereiches, außerplanmäßiger Ausfall in Höhe von 4-6 % - sollten keine Rolle spielen. Letztendlich wurden 600 einseitig zu Gunsten der berufsbildenden Schulen verschiebbare Stellen geopfert und verblieben an den Mittelschulen und Gymnasien.

Sehen Sie sich also genau an, welcher Kandidat für wen und wofür eintritt.

In der ablaufenden Wahlperiode haben die Vertreter unseres Verbandes in den Personalvertretungen aller Ebenen eine gute und engagierte Arbeit geleistet. Auch von unseren Kandidaten zur diesjährigen

Personalratswahl wird das von unseren Mitgliedern erwartet.

Besonders die Wählergruppe der nicht organisierten Kolleginnen und Kollegen wird von den verschiedensten Seiten umworben. Lassen sie sich nicht von Versprechungen locken, sondern hinterfragen sie die Grundpositionen tiefgründig. Die Kandidaten des LVBS Sachsen vertreten die **bildungs-politischen Grundpositionen unseres Verbandes - also die von Berufsschullehrern.**

Zu den Personalratswahlen 2007 haben wir mit den anderen Lehrerverbänden die gemeinsame **Liste „Gemeinschaft Sächsischer Lehrerverbände“** gebildet.

Der Landesvorstand hat auf der Grundlage der guten Erfahrungen beschlossen, diese Listenverbindung auch bei den diesjährigen Personalratswahlen einzugehen. Unsere Spitzenkandidaten **Reinhard Plicka, Andreas Adler, Ute Thierbach, Dr. Sabine Calov, Jürgen Fischer, Beate Döhler, Uwe Kirchschlager** und **Dirk Baumbach** sind erfahrene Vertreter unseres Landesverbandes, die ihren Sachverstand mit der gebotenen Verantwortung in die Personalratsarbeit einbringen können und werden. Sie kennen die Sorgen und Nöte der Kolleginnen und Kollegen vor Ort. Sie sind bereit, sich für andere einzusetzen.

Beteiligen Sie sich an den Personalratswahlen am 15. Juni 2011 und stimmen Sie für die Liste mit der Bezeichnung

**Die Sächsischen Lehrerverbände.**

*Der Landesvorstand*

**LVBS**

**Sachsen e.V.**  
- Der Berufsschullehrerverband -

**Gemeinsame Wege für den Erfolg des Einzelnen.**

---

## **Teilzeitbereitschaft der sächsischen Lehrer hat sich verstetigt**

---

In den Schularten Mittelschule, Gymnasium und berufsbildende Schule wurde in der zweiten Januarhälfte 2011 eine Befragung aller für eine freiwillige Teilzeitbeschäftigung infrage kommenden Lehrkräfte durchgeführt. Die Auswertung der Befragung liegt nun vor und kommt zu folgenden Ergebnissen:

Die Teilzeitbereitschaft im Bereich der Mittelschule und des Gymnasiums hat im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig abgenommen.

### **Mittelschule:**

Abnahme um 1,6%, jetzt 52,1% der Beschäftigten (Vorjahr: 53,7% der befragten Beschäftigten).

### **Gymnasium:**

Abnahme um 1,4%, jetzt 42,3% der Beschäftigten (Vorjahr: 43,7% der befragten Beschäftigten).

Die Stelleneinsparung gegenüber einer angenommenen Vollzeitbeschäftigung der Lehrkräfte ist gegenüber dem Vorjahr dagegen leicht angestiegen: Mittelschule: Zunahme um rund 33 Stellen (Vorjahr 543 Stellen). Gymnasium: Zunahme um rund 10 Stellen (Vorjahr 502 Stellen).

Insgesamt ergibt sich eine Stelleneinsparnis von ca. 1.088 Stellen (Vorjahr 1.045 Stellen). »Dies bestätigt unsere Auffassung, dass sich die Teilzeitbereitschaft im Bereich der Mittelschulen und Gymnasien verstetigen wird«, sagte Kultusminister Roland Wöllner, »auch wenn eine große Anzahl von Lehrkräften sich zunächst nur für eine Teilzeitbeschäftigung von einem Jahr beziehungsweise einem weiteren Jahr entscheidet.«

Bei einer geringfügigen Abnahme der Teilzeitbereitschaft besteht die Tendenz, dass die Lehrkräfte, die sich für eine Teilzeitbeschäftigung entscheiden, ihren Beschäftigungsumfang noch weiter absenken. Dadurch konnte das mögliche Einsparpotenzial an Stellen im Vergleich zum Vorjahr leicht gesteigert werden. Mit Blick auf die Altersstruktur der Lehrkräfte kann von einer weiteren Verstetigung der Teilzeitbereitschaft auch in den kommenden Jahren ausgegangen werden.

**Die berufsbildenden Schulen** wurden erstmalig in die Befragung einbezogen. Die Teilzeitbereitschaft liegt dort bei 14,4%. Im Vergleich zu einer angenommenen Vollzeitbeschäftigung der Befragten beträgt das Einsparpotenzial ca. 120 Stellen und bleibt damit hinter den Erwartungen zurück.

In den Ergebnissen sind auch diejenigen Lehrkräfte enthalten, die sich im Vorjahr bereits für eine unbefristete bzw. auf mehr als ein Schuljahr befristete freiwillige Teilzeitbeschäftigung entschieden haben. In den Schularten Mittelschule und Gymnasium wurde eine derartige Befragung bereits im Vorjahr in Zusammenhang mit dem Auslaufen des BTV durchgeführt.

*(nach einer SMK-Pressemitteilung vom 30.03.2011)*

Der **Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB)** hat auf seiner Tagung in Bonn weitere **Beschlüsse zum Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) sowie zur Initiative der EU-Kommission zur "European Taxonomy of Skills, Competences and Occupations" (ESCO)** gefasst.

In seiner **Empfehlung zur weiteren Erarbeitung des DQR** betont der Hauptausschuss, ein Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR) und ein darauf aufbauender DQR könnten nur dann in der Breite akzeptiert werden, wenn die bevorstehenden Aufgaben im Arbeitskreis DQR im Konsens aller relevanten Vertreter der Bildungsbereiche fortgesetzt und deren Ergebnisse bei den politischen Entscheidungen anerkannt würden. Transparenz, Durchlässigkeit und Gleichwertigkeit im deutschen Bildungssystem könnten nur dann gefördert und Vertrauen der Bildungsbereiche untereinander gestärkt werden, wenn Betriebe, Beschäftigte, Lehrende und Lernende sowie bildungspolitische Akteure als potenzielle Anwender den DQR akzeptierten und seine Vorteile erkennen würden. Diese Vorteile könnten sich nur dann entfalten, wenn Qualifikationen in den verschiedenen Bildungsbereichen nach einheitlichen Prinzipien, Kriterien und Methoden zugeordnet würden.

Der BiBB-Hauptausschuss betont erneut, dass der DQR bildungsbereichsübergreifend angelegt sein müsse und alle Niveaustufen auf unterschiedlichen Bildungswegen erreichbar sein müssten. Es gelte, die Gleichwertigkeit der Handlungskompetenzen zum Ausdruck zu bringen. Insbesondere fordert der Hauptausschuss, dass die allgemeine Hochschulreife im DQR nicht über den drei- und dreieinhalbjährigen dualen Ausbildungsberufen eingeordnet und die berufliche Bildung in Deutschland nicht unterbewertet werden dürfe.

Auf der Grundlage der **Initiative "New Skills for new Jobs" ([www.bibb.de/goto/newskills](http://www.bibb.de/goto/newskills))** will die EU-Kommission mit der **"European Taxonomy of Skills, Competences and Occupations" (ESCO)** eine "gemeinsame Sprache zwischen dem Arbeitsmarkt sowie dem Bildungs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsbereich" schaffen. Die nationalen Klassifizierungssysteme für Berufe, Qualifikationen und Kompetenzen sollen dabei weiterentwickelt und miteinander verbunden werden.

Der BiBB-Hauptausschuss begrüßt in seiner **Stellungnahme zu ESCO** zwar grundsätzlich den Versuch, die nationalen Bildungssysteme und die Vermittlungsprozesse auf dem europäischen Arbeitsmarkt besser miteinander zu verknüpfen, unterstreicht hinsichtlich der konkreten ESCO-Ausgestaltung aber nachdrücklich die Notwendigkeit, bildungs- und beschäftigungspolitische Interessen ausgewogen zu berücksichtigen. ESCO, so der Hauptausschuss, solle nicht übereilt und kurzfristig angegangen werden.

Der BiBB-Hauptausschuss verweist auf die noch unklaren Folgen für das deutsche Berufsbildungssystem, wenn - wie bei ESCO geplant - Kompetenzen und Qualifikationen kleinteilig differenziert beschrieben und in der Konsequenz auch über Bildungsprogramme und Einzelmaßnahmen angeboten und ausgebildet würden. Er hält es aus bildungspolitischer Sicht für eine falsche Weichenstellung, wenn moderne Beruflichkeit durch ein europaweit geltendes Verständnis von "Detailqualifikationen" ersetzt würde. Der BiBB-Hauptausschuss fordert die Bundesregierung daher auf, an ESCO aktiv mitzuwirken und über die beteiligten Bundesministerien eine enge Koordinierung auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen.

Der BiBB-Hauptausschuss hat die gesetzliche Aufgabe, die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung zu beraten. Dem Ausschuss gehören zu gleichen Teilen Vertreter und Vertreterinnen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sowie der Bundesländer und der Bundesregierung an.

## Praxistipp:

### Alles paletti mit „!Quando“, dem elektronischen Unterrichtsplaner

„Sag mir quando, sag mir wann ...“ Dieser Ohrwurm wird geträllert, oft aber auch gestöhnt. Gerade im Alltag eines Berufsschullehrers kann die Termin- und Unterrichtsplanung mit allen dazu notwendigen Abstimmungsgesprächen zu einer beachtlichen zeitlichen und nervlichen Belastung führen. Um das Stöhnen zu vermindern und das Trällern zu fördern, gibt es nun die Software !Quando, die mehr Transparenz bei reduziertem Planungsaufwand verspricht.

Der Autor der Software, Uwe Schiebold, berichtet: „2006 trat ich als Direkteinsteiger in den Schuldienst an der GDS1 (Gottlieb- Daimler-Schule 1, Sindelfingen) ein. Vorher war ich lange Jahre in der Softwareindustrie tätig. Die Idee zu !Quando wurde im Lehrerzimmer geboren: In einem zwanglosen Gespräch in einer Hohlstunde fielen die Worte: „Man bräuchte ein System, in dem man die Themen der Unterrichtsstunden einträgt, und diese werden im neuen Schuljahr einfach auf die neuen Unterrichtstermine verteilt, sozusagen eine automatische Stoffverteilung“. Dieser Gedanke ließ mich nicht mehr los.

Das Prinzip von !Quando ist schnell erklärt: Die für jeden Unterrichtstermin relevanten Informationen wie z.B. Thema und Inhalt der Stunde werden **nur einmal hinterlegt**, aber je nach erforderlicher Sichtweise in Form eines **schulwochenbezogenen Stundenplanes** oder als **Stoffverteilungsplan** aufbereitet. Für jede dieser beiden Sichtweisen wurden bei vielen Kolleginnen und Kollegen bisher verschiedene „Bücher“ hardwaretechnisch (Bleistift und Papier) geführt, quasi eine „doppelte Buchführung“ mit denselben Inhalten.

!Quando ermittelt die **Unterrichtstermine** automatisch aus dem **Schulwochen- und Ferienplan** der Schule, dem **Stundenplan** des Lehrers und den **Blockwochenplänen** der einzelnen Klassen. Dabei werden **Gruppenteilungen** genauso berücksichtigt wie die Tatsache, dass manche Unterrichtstermine beispielsweise nur alle drei oder vier Wochen oder auch ganz unregelmäßig stattfinden. Musste man sich früher bei komplizierten Stundenplänen mit vielen Unregelmäßigkeiten die einzelnen Unterrichtstermine mühsam aus der Kombination der genannten Pläne zusammensuchen, so kann mit !Quando nun für jede Schulwoche ein ganz individuell gültiger Stundenplan ausgedruckt werden, der neben den Unterrichtsterminen sogar bereits die geplanten Inhalte enthält.

Die **Unterrichtsinhalte** werden entweder entsprechend dem Planungsfortschritt im Laufe eines Schuljahres ergänzt, oder einem so genannten **Stoffplan** entnommen und auf die Unterrichtstermine verteilt. Die Zuordnung der Inhalte zu den Terminen kann manuell durch Verschieben mit der Maus erfolgen oder über einen in !Quando implementierten intelligenten Automatismus. Anpassungen an die individuellen Gegebenheiten können anschließend trotzdem manuell vorgenommen werden. Der umgekehrte Weg ist genauso möglich und macht vor allem am **Ende eines Schuljahres** Sinn: Aus den Informationen, wann welche Inhalte real unterrichtet wurden, lässt sich ein neuer **Stoffplan** generieren, der als **Planungsgrundlage für das Folgeschuljahr** dienen kann. Aber keine Angst, das hört sich alles komplizierter an, als es für den Anwender der Software wirklich ist. Bei der Entwicklung

wurde auf eine **benutzerfreundliche Oberfläche** und eine **transparente Bedienung** ein besonderes Augenmerk gelegt. Die Erfahrungen an der GDS1 zeigen, dass !Quando weitestgehend selbsterklärend ist. Und falls Fragen bleiben, gibt es eine so genannte **kontextsensitive Hilfefunktion**. Außerdem steht den Anwendern im Internet ein Forum für einen Erfahrungsaustausch bzw. **Supportanfragen** zur Verfügung.

Um den Einstieg in !Quando zu erleichtern, hilft ein Schnellstart-Assistent durch die ersten Schritte. Wichtige Daten wie z.B. die Schulferien der einzelnen Bundesländer sind bereits hinterlegt. So ist die Erfassung des Schulwochen- und Ferienplanes Ihrer Schule mit wenigen Mausklicks erledigt: Bundesland auswählen – bewegliche Ferientage anklicken – speichern – fertig. Und sind bereits Stoffpläne in digitaler Form vorhanden, können diese sehr einfach in !Quando importiert und dort verwendet werden.

!Quando ist aber nicht nur ein **Planungs-** sondern auch ein **Dokumentationsinstrument**: Indem der Lehrer den Status eines Unterrichtes von „geplant“ auf „OK“ ändert, bestätigt er, dass dieser Unterricht nach Plan durchgeführt wurde. Gegebenenfalls kann dabei der Inhalt korrigiert oder bei der **Reflexion** um Anmerkungen ergänzt werden. Auf diese Weise führt der Lehrer zusammen mit seiner Planung ein **digitales Tagebuch**, auf das er stets Zugriff hat.

Eine weitere Stärke von !Quando ist die Unterstützung der **Abstimmung** zwischen Kollegen, die in der gleichen Klasse unterrichten: Der eine Kollege exportiert seine Unterrichtsdaten, der andere Kollege importiert diese, und schon kann er in seinem

Stoffverteilungsplan die Unterrichtsinhalte seines Kollegen per Mausklick einblenden. Um eine möglichst große Flexibilität zu gewährleisten, wurde !Quando als **portable Applikation** konzipiert. Das bedeutet, !Quando läuft ohne Installation und somit ohne Eingriff in das Betriebssystem eines Rechners direkt vom USB-Stick aus. Die Vorteile liegen auf der Hand: !Quando ist immer dabei. Die Problematik eines Datenabgleiches zwischen verschiedenen Rechnern tritt gar nicht erst auf. Trotzdem kann und will der digitale Planer das Papier nicht ersetzen. Vielmehr bietet er eine **Vielzahl an verschiedenen Druckmöglichkeiten**, um die unterschiedlichsten Arbeitsweisen zu unterstützen. So liefert der Wochendruck (eine Woche auf einer Seite) eine Übersicht über die Unterrichtstermine mit samt den geplanten Themen. Bei 4, 9, 10 oder gar 16 Wochen auf einer Seite haben die Themen zwar keinen Platz mehr, aber dafür erhält man eine Übersicht über das gesamte Schuljahr mit allen zu haltenden Unterrichtsstunden – mit Klasse und Fach – auf wenigen DIN A4-Seiten. !Quando wurde zwar auf die Bedürfnisse der beruflichen Schulen zugeschnitten, die Hauptvorteile der Software kommen aber auch bei anderen Schularten wie Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium zum Tragen: Mehr Transparenz bei reduziertem Planungsaufwand ist überall willkommen. Momentan befindet sich !Quando offiziell im Beta-Stadium. So lange kann das Programm kostenlos heruntergeladen, getestet und eingesetzt werden. Spätestens im Schuljahr 2011/2012 wird die Software allerdings kostenpflichtig sein. Preislich wird sich die Jahresgebühr für eine Einzellizenz in der Größenordnung eines Papier-Schuljahresplaners bewegen.

Daneben wird es Schullizenzen und schulbezogene „Special Editions“ geben, bei denen die Schulstammdaten bereits hinterlegt sind und auf den Ausdrucken das schulspezifische Logo erscheint.

!Quando läuft auf allen Rechnern mit den Betriebssystemen Windows XP, Windows VISTA oder Windows 7. An Speicherplatz werden in der vollen Ausbaustufe (mit integrierter PDF-Erzeugung) ca. 100 MB benötigt, vorzugsweise auf einem USB-Stick. An der GDS1 ist !Quando bereits fest etabliert: Der „Arbeitskreis für Unterrichtsqualität“ erkannte in !Quando ein Werkzeug, um die Planung und Abstimmung zwischen Kollegen zu kanalisieren und so die Unterrichtsqualität zu verbessern. Er richtete eine „Projektgruppe !Quando“ ein, die Workshops organisierte, um die Möglichkeiten von !Quando im Kollegium bekannt zu machen. “

#### Einige Kollegen berichten:

■ „Ich benutze !Quando, weil ich so alle Unterrichtstermine einer Woche auf einen Blick erfassen kann. !Quando zeigt mir meine Termine, die Schulwoche, die anwesenden Blockklassen, meine Unterrichtszeiten und den Planungsstatus in einem Fenster an. Diese Übersicht kann ich, falls notwendig, auf ein DIN A4 Blatt ausdrucken und mitnehmen. Nie mehr dicke Lehrerplaner...“ (Andreas Wellstein, wissenschaftlicher Lehrer an der GDS1)

■ „Ausgefallene oder zusätzliche Unterrichtsstunden sind kein Problem mehr: Im Stoffverteilungsplan die Inhalte nach vorne oder hinten schieben, und ich sehe sofort, wo es eng wird und wo ich Luft habe. Außerdem haben wir dank !Quando jetzt endlich eine 100%ige Verzahnung von Werkstatt- und Theorieunterricht. Einfach spitze...“

(Rainer Müller, Technischer Lehrer an der GDS1, Leiter der „Projektgruppe !Quando“)

■ „Mit !Quando muss ich meine Planung nicht jedes Schuljahr komplett neu machen. Am Schuljahresende kann ich meine Stoffverteilung mit minimalem Aufwand ins neue Schuljahr übernehmen.“ (Jörg Herold, Direkteinsteiger im zweiten Jahr an der GDS1)

■ „Ich finde !Quando gut, weil das Programm leicht zu bedienen ist und vielfältige Möglichkeiten bietet. In den Fächern Englisch und Deutsch ist es besonders wichtig, dass Inhalte aus aktuellen Anlässen (z.B. wegen Wahlen in Großbritannien oder den USA) von Jahr zu Jahr im Stoffplan verschoben werden können. Dies ist mit !Quando problemlos möglich. Der veränderte Stoffplan wird automatisch auf die Schulwochen verteilt und kann während des Schuljahres aus gegebenen Anlässen weiter verändert und angepasst werden, wobei man jederzeit den Überblick über die Lehrplaninhalte behält.“

(Monika Chilian, OStR'in an der GDS1)

■ „Für mich liegt der Hauptvorteil beim Einsatz von !Quando in der Vereinfachung der Abstimmung mit meinen Lernfeldkollegen in der Berufstheorie, im Labor und in der Werkstatt.“

(Wolfgang Neining, StD an der GDS1, Lehrbeauftragter am Seminar für Didaktik und Lehrerbildung, Stuttgart)

Und nun wünsche ich Ihnen viel Spaß beim Ausprobieren und ein fröhliches Trällern.

**Uwe Schiebold**

info@quando-planer.de  
www.quando-planer.de

Übrigens: Wer die Melodie nicht (mehr) kennt, findet verschiedene Interpretationen von „Sag mir quando, sag mir wann“ auf Youtube ...

### Effektives Arbeiten durch:

- Schulwochenbezogenen Stundenplan
- eine gemeinsame Datenbasis für Wochenplan und Stoffverteilung
- mehr Transparenz bei reduziertem Planungsaufwand
- Abstimmung mit Kollegen über Datenaustausch
- Übernahme der Stoffverteilung ins Folgeschuljahr
- vom USB-Stick lauffähig
  - immer dabei!
  - kein Eingriff ins Betriebssystem
- einfache Bedienung
- transparente Benutzerführung

(Quelle: BLV-Magazin 5/2010)

---

## Arbeitsrecht:

---

### **Kein Aufstockungsanspruch bei ausschließlicher Beschäftigung von Teilzeitarbeitnehmern - LAG Köln vom 30.09.2010 - Az. 7 Sa 952/10**

Nach § 9 Teilzeitbeschäftigungsgesetz (TzBfG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der ihm den Wunsch nach einer Verlängerung seiner vertraglichen Arbeitszeit angezeigt hat, bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn dem dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegenstehen.

Ein dringender betrieblicher Grund für die Ablehnung kann darin liegen, dass der Arbeitgeber nur Teilzeitkräfte beschäftigt. Allerdings ist der Unternehmer in dieser Entscheidung nicht völlig frei. Er muss im Streitfall für die ausschließliche Einrichtung von Teilzeitarbeitsplätzen nachvollziehbare arbeitsplatzbezogene Gründe geltend machen.

Urteil des LAG Köln vom 30.09.2010  
Aktenzeichen: 7 Sa 952/10  
jurisPR-ArbR 2/2011, Anm. 3

### **Betriebliche Übung erst bei dreimaliger Erbringung - BAG vom 24.03.2010 - Az. 10 AZR 43/09**

Gewährt ein Arbeitgeber über Jahre hinweg Sonderleistungen, kann hieraus eine betriebliche Übung entstehen, die ihn auch in den Folgejahren zu entsprechenden Leistungen verpflichtet. Unter einer betrieblichen Übung ist die regelmäßige Wiederholung bestimmter Verhaltensweisen des Arbeitgebers zu verstehen, aus denen die Arbeitnehmer schließen können, ihnen solle eine Leistung oder eine Vergünstigung auf Dauer eingeräumt werden.

Das Bundesarbeitsgericht bestätigt seine bisherige Rechtsprechung, dass eine betriebliche Übung erst entstehen kann, wenn der Arbeitgeber die in Frage stehende Vergünstigung oder Leistung (hier übertarifliche Sonderzahlung) mindestens dreimal ohne Vorbehalt erbracht hat.

Urteil des BAG vom 24.03.2010  
Aktenzeichen: 10 AZR 43/09  
DB 2010, 1464  
NZA 2010, 759

---

## **Betriebliche Altersvorsorge:**

---

### **BFH-Urteil „Steuerliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen“**

#### **Urteil des Bundesfinanzhofs zur steuerlichen Behandlung des Arbeitnehmeranteils am Beitrag zur kapitalgedeckten Zusatzversorgung**

Sind im Gesamtbeitrag, den der Arbeitgeber gegenüber einer Zusatzversorgungskasse schuldet, Arbeitnehmeranteile enthalten, sind diese nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei. Dies hat der Bundesfinanzhof in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden (Urteil vom 9. Dezember 2010 – VI R 57/08). Welche konkreten Auswirkungen sich aus der Entscheidung für die Zusatzversorgung bei der VBL ergeben, ist allerdings noch offen.

Geklagt hatte eine Arbeitnehmerin, die bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse (ZVK) versichert ist. Die Versicherung wird dort im Wege der Kapitaldeckung durchgeführt, Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber zahlte ab 1. Januar 2006 den Gesamtbeitrag einschließlich des Arbeitnehmeranteils der Klägerin in Höhe von 0,9 Prozent des Bruttoeinkommens an die ZVK. Aus dem Bruttoeinkommen – einschließlich des Eigenanteils der Klägerin – führte er die Lohnsteuer ab. Gegen die Lohnsteuer-Anmeldung wandte sich die Klägerin. Sie war der Auffassung, ihr Eigenanteil falle unter den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 63 EStG und sei damit steuerfrei.

Der Bundesfinanzhof folgte jetzt der Auffassung der Klägerin und hob die vorangegangene Entscheidung des Finanzgerichts auf. Das Finanzgericht war wie die Finanzverwaltung der Ansicht, dass ein Beitrag nur dann nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sein könne, wenn der Arbeitgeber letztlich auch wirtschaftlich belastet ist. Dies sieht der Bundesfinanzhof anders. Unter den Begriff „Beiträge des Arbeitgebers“ nach § 3 Nr. 63 EStG fallen alle Beiträge, die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer selbst geschuldet und an die Versorgungseinrichtung gezahlt werden. Es komme nicht darauf an, wer letztlich wirtschaftlich belastet ist. Maßgebend für die Qualifizierung des Arbeitnehmeranteils als Beitrag des Arbeitgebers im Sinne des § 3 Nr. 63 EStG sei alleine die versicherungsvertragliche Außenverpflichtung. Nach der Satzung der ZVK sei ausschließlich der Arbeitgeber der Klägerin Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner gegenüber der ZVK. Deshalb werde auch der Eigenanteil der Klägerin von der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG erfasst.

#### **Auswirkungen auf die Zusatzversorgung bei der VBL in den neuen Bundesländern?**

Bei der VBL ist in der Pflichtversicherung (VBL klassik) die Situation ähnlich gelagert wie in dem entschiedenen Klagefall. In den neuen Bundesländern erhebt die VBL von beteiligten Arbeitgebern neben der Umlage von 1 Prozent einen Beitrag zur Kapitaldeckung in Höhe von derzeit 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Im Innenverhältnis tragen die Beschäftigten die Hälfte des Arbeitgeberbeitrags. Im Verhältnis zur VBL sind die Arbeitgeber Versicherungsnehmer und Schuldner des Gesamtbeitrags. Nach den bisherigen Vorgaben der Finanzverwaltung kommt für den Arbeitnehmeranteil die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG nicht in Betracht. Allerdings können Beschäftigte die steuerliche Förderung nach §§ 10a, 79 ff. EStG (Riester-Förderung) für den kapitalgedeckten Arbeitnehmeranteil beantragen.

Welche Auswirkungen das Urteil des Bundesfinanzhofs auf die steuerliche Behandlung des Arbeitnehmeranteils bei der VBL haben wird, kann derzeit noch nicht beantwortet werden. Zunächst muss abgewartet werden, welche Konsequenzen die Finanzverwaltung aus der Entscheidung des Bundesfinanzhofs ziehen wird.

*(Quelle: VBL)*

---

## Mitgliederservice

---

# Rechtsberatung für LVBS-Mitglieder

Das dbb – Dienstleistungszentrum Ost bietet für die Mitglieder unseres Landesverbandes auch im Jahr 2011 wieder eine kostenlose juristische Beratung in Arbeitsrechtsangelegenheiten an.

Diese Beratung findet jeweils von **10:00 bis 18:00** Uhr an folgenden Tagen beim

**beamtenbund und tarifunion sachsen**  
**Landesgeschäftsstelle**  
**Theresienstraße 15**  
**01097 Dresden**

statt:

<b>04.05.2011</b>	<b>01.06.2011</b>	<b>06.07.2011</b>
<b>03.08.2011</b>	<b>07.09.2011</b>	<b>05.10.2011</b>
<b>02.11.2011</b>	<b>07.12.2011</b>	

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten empfehlen wir unter **0351/4 71 68 24** eine vorherige Terminvereinbarung.

---

## Mitgliederservice

---

# Beratung in Renten-, Versorgungs- und Beihilfe- fragen:

Der Sächsische Beamtenbund bietet den Mitgliedern unseres Landesverbandes auch im Jahr 2011 wieder eine kostenlose Beratung in Renten-, Versorgungs- und Beihilfeangelegenheiten an.

Diese Beratung findet jeweils von 8.00 – 17.00 Uhr an nachfolgend aufgeführten Tagen beim

**beamtenbund und tarifunion sachsen**  
**Landesgeschäftsstelle**  
**Theresienstraße 15**  
**01097 Dresden**

jeweils von **8:00 bis 17:00** Uhr die Beratung zu Renten-, Versorgungs- und Beihilfefragen  
statt:

<b>26.05.2011</b>	<b>23.06.2011</b>	<b>28.07.2011</b>
<b>25.08.2011</b>	<b>22.09.2011</b>	<b>27.10.2011</b>
<b>24.11.2011</b>	<b>22.12.2011</b>	

Zur Vermeidung längerer Wartezeiten empfehlen wir unter **0351/4 71 68 24** eine vorherige Terminvereinbarung.

Ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit haben Sie als gesetzlich Krankenversicherte/r Anspruch auf **Krankengeldzuschuss**, sofern Sie an der Erkrankung kein Verschulden trifft. Obwohl Sie damit tatsächlich kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt mehr verdienen, erhalten Sie weiterhin Versorgungspunkte für Ihre Altersabsicherung. Hierzu wird für die Zusatzversorgung bei der VBL ein fiktives Entgelt unterstellt, das sich an Ihrem regulären Tabellenentgelt der letzten drei vollen Kalendermonate orientiert.

Krankengeldzuschuss erhalten Sie längstens (gestaffelt nach Beschäftigungszeit) bis zur 39. Woche Ihrer Arbeitsunfähigkeit. Wenn der Anspruch auf Krankengeldzuschuss sodann erloschen ist, bleibt die Pflichtversicherung bestehen. Versorgungspunkte werden jedoch in dieser Zeit nicht mehr erworben.

#### 4 Verbeamtung

##### **Welche Folgen ergeben sich aus meiner Verbeamtung für die bis dahin bestehende Pflichtversicherung bei der VBL?**

Bei der VBL sind alle versicherungspflichtigen Beschäftigten, also Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und auch Auszubildende des Arbeitgebers zu versichern. Durch die Verbeamtung sind Sie von der Versicherungspflicht bei der VBL ausgenommen, da Ihre Altersabsicherung zukünftig nicht mehr arbeits- und tarifvertraglich, sondern über die gesetzlich geregelte Beamtenversorgung gewährleistet wird. Eine bestehende Pflichtversicherung wird daher beendet und es entsteht für Sie eine beitragsfreie Versicherung.

Sofern Sie bis zu Ihrer Verbeamtung die erforderliche Wartezeit von 60 Kalendermonaten in der **VBLklassik** erreicht haben, steht Ihnen hieraus bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Betriebsrente zu.

**Hinweis:** Informationen darüber, ob und welche Rentenzahlungen aus der **VBLklassik** auf Ihre Versorgungsbezüge als Beamtin/Beamter angerechnet werden, erhalten Sie bei Ihrem Dienstherrn.

Bei Nichterfüllung der Wartezeit können Sie die Erstattung Ihres Eigenanteils an der Umlage zur **VBLklassik** beantragen. Weitere Hinweise zum Rentenanspruch beziehungsweise zur Beitragserstattung finden Sie unter Ziffer II.

##### **Ist es trotz der Verbeamtung sinnvoll, meine freiwillige Versicherung bei der VBL durch eigene Beiträge fortzuführen?**

Ja. Wenn Sie während der Pflichtversicherung eine freiwillige Versicherung bei der VBL begründet haben, können Sie diese nach Beendigung der Pflichtversicherung fortsetzen.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass die freiwillige Versicherung immer vor Beendigung der Pflichtversicherung bei der VBL begründet werden muss. Eine Fortsetzung der freiwilligen Versicherung ist sodann innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der **VBLklassik** bei uns zu beantragen. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist können wir keinen Antrag auf Fortsetzung Ihrer Versicherung mehr annehmen.

**Tip:** Ihre freiwillige Versicherung wird nicht auf Ihre Versorgungsbezüge als Beamtin/Beamter angerechnet. Mit der **VBLextra** beziehungsweise **VBLdynamik** können Sie also zusätzlich in renditestarke Versicherungsprodukte für Ihren Ruhestand ansparen, ohne dass Ihre Beamtenpension später gekürzt wird.

Unser Beraterteam steht Ihnen für weitere Fragen zur freiwilligen Versicherung, insbesondere auch zur optimalen Nutzung der staatlichen Förderung, gerne zur Verfügung.

## 5 Versorgungsausgleich

Bei einer Ehescheidung werden auch die von den Eheleuten erworbenen VBL-Anrechte (Pflicht- und freiwillige Versicherung) intern geteilt. Der Anteil des ausgleichsberechtigten Ehegatten wird für den jeweiligen Versicherungszweig auf ein eigenes Versicherungskonto bei der VBL übertragen.

Leistungen aus dem Versorgungsausgleich können nach Eintritt des Versicherungsfalls beantragt werden. Das Versicherungskonto der ausgleichsverpflichteten Person ist zum Ehezeitende um den vom Familiengericht übertragenen Wert zu vermindern. Die Betriebsrente wird aus dem verbleibenden Anrecht berechnet.

**Tipp:** Zu den Einzelheiten des zum 1. September 2009 neu geregelten Versorgungsausgleichs steht Ihnen eine ausführliche Broschüre „VBL. Versorgungsausgleich. Das neue Recht.“ zur Verfügung. Diese Broschüre können Sie im Internet unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de) (Service/Downloadcenter/Sonstiges) nachlesen oder einfach bei uns bestellen.

## 6 Altersteilzeit

### **Ich habe Altersteilzeit vereinbart – bekomme ich dadurch weniger Betriebsrente aus der VBLklassik?**

Sie werden in der Zusatzversorgung so gestellt, als ob Sie 90 Prozent Ihres vor Beginn der Altersteilzeit maßgebenden zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelts erzielt hätten. Auf dieser Basis errechnen sich die für die Rentenhöhe wesentlichen Versorgungspunkte der **VBLklassik**. Ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis führt damit in der Regel nur zu geringen Einbußen bei der Betriebsrente.

**Hinweis:** Die oben genannten Ausführungen gelten für Versicherte, welche die Altersteilzeit spätestens im Dezember 2009 angetreten haben.

Am 27. Februar 2010 wurde der „Tarifvertrag zur Regelung flexibler

Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte“ vereinbart. Dieser Tarifvertrag gilt mit Wirkung ab 1. Januar 2010 für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen. Damit wird die Möglichkeit von Altersteilzeit für diesen Beschäftigtenkreis mit einigen inhaltlichen Änderungen fortgeführt.

Für die Umsetzung dieser Neuregelung bedarf es zunächst einer Anpassung des Tarifvertrages Altersversorgung. Sobald uns hierzu weitere Informationen vorliegen, werden wir umgehend auf unserer Internetseite [www.vbl.de](http://www.vbl.de) informieren.

### **Hat die Altersteilzeit Auswirkungen auf meine Entgeltumwandlung bei der VBL?**

Eine vor Beginn der Altersteilzeit vereinbarte Entgeltumwandlung können Sie unabhängig von dem gewählten Altersteilzeitmodell fortführen.

Grundsätzlich ist es auch möglich, eine Entgeltumwandlung **während** der Altersteilzeit zu beginnen. Allerdings ist hierbei zu beachten, welches Modell der Altersteilzeit Sie gewählt haben.

Im **Teilzeitmodell** wird Ihre Altersteilzeitarbeit bis zum Ablauf der Vereinbarung dauerhaft auf eine bestimmte Arbeitszeit reduziert. Hierbei können Sie eine Entgeltumwandlung im Rahmen der tarifvertraglichen Vorgaben jederzeit vereinbaren, fortführen oder auch beenden. Besonderheiten mit Blick auf die Sozialversicherungs- oder Steuerfreiheit der Beiträge ergeben sich dabei nicht.

Im so genannten **Blockmodell** wird Ihre Altersteilzeit in eine Arbeitsphase und eine Freistellungsphase aufgeteilt. Möchten Sie die Entgeltumwandlung während der Arbeitsphase beginnen, ist dies bis spätestens im letzten Monat dieser Phase, also vor Beginn der Freistellung, möglich. Eine neue Vereinbarung der Entgeltumwandlung während der Freistellungsphase ist dagegen nicht möglich.

Fortsetzung in Ausgabe Juli/August 2011

DER **LVBS Sachsen e. V.** bietet exklusiv für Mitglieder:

### **International nutzbare DJH-Gruppenreisevorteile**

Vorerst bis Januar 2012 können sich begleitende Lehrer von Exkursionen an die Geschäftsstelle wenden, um vorteilhaft in Jugendherbergen übernachten zu können, auch wenn sie persönlich oder die entsendende Bildungseinrichtung nicht Mitglied des DJH-Verbandes sind.

**Einzige Bedingung: (Mindestens) eine Begleitperson muss LVBS-Mitglied sein!**

Die Vorteile sind ausnutzbar bei Gruppen ab 4 Personen im Inland oder ab 10 Personen bei Übernachtungen im Ausland.

Stellen Sie einen formlosen Antrag mindestens 1 Woche vor dem geplanten Reiseternin an die Geschäftsstelle.

Der Antrag muss enthalten:

- Name der Begleitperson und LVBS-Mitgliedsnummer
- Anzahl der Mitreisenden (ca.)
- Reiseternin
- Reiseort
- Adresse, an die der Jugendherbergsausweis geschickt werden soll.
- Unterschrift

(Mit der Unterschrift erklären Sie, dass Sie die Karte spätestens 1 Woche nach Rückkehr wieder an die Geschäftsstelle senden und im Falle des Verlustes der Karte 70 Euro – Neubeschaffungskosten – an den LVBS überweisen werden.)

Die Karte kann sowohl für dienstliche (Klassenfahrten) oder auch für Privatreisen ausgeliehen werden!

Es ist dabei NICHT entscheidend, dass eine bestimmte Anzahl Jugendlicher mitfährt!

Da wir in der Geschäftsstelle 3 Karten vorrätig haben, können auch mehrere Gruppen gleichzeitig fahren.

**Unser Prinzip: Zeitiges Reservieren der Karte sichert die DJH-Vorteile!**



für Jugendliche und junge Erwachsene

**Deine Themen, deine Aktionen, deine Reisen!**

Mehr Infos unter [www.youpodia.de](http://www.youpodia.de)

herausgegeben von den Jugendherbergen

**BEITRITTSERKLÄRUNG**

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum

**Lehrerverband Berufliche Schulen Sachsen  
- LVBS Sachsen -**

Name, Vorname:	
Geburtsort:	Geburtstag:
Privatanschrift:	Tel.: FAX: E-Mail:
Schulanschrift:	Tel.: FAX: E-Mail:
Qualifikation/Abschluss:	Tätigkeit/Funktion:
Im Berufsschuldienst seit:	Beitritt am: (Datum)
Ich wünsche die Zuordnung zur Fachgruppe: (Bitte ankreuzen) <ul style="list-style-type: none"><li>● Gewerbliche, haus- und landwirtschaftliche Berufe <input type="checkbox"/></li><li>● Kaufmännische Berufe <input type="checkbox"/></li><li>● Gesundheitsfachberufe, pflegerische und soziale Berufe <input type="checkbox"/></li></ul>	Ich wünsche die Verbandszeitschrift: (Bitte ankreuzen) <ul style="list-style-type: none"><li>● Die Berufsbildende Schule <input type="checkbox"/></li><li>● Wirtschaft und Erziehung <input type="checkbox"/></li></ul>
Ort, Datum:	Unterschrift:

**Einzugsermächtigung**

Ich ermächtige Sie hiermit, widerruflich, meine satzungsgemäß vierteljährlichen Beiträge zu Lasten meines Kontos

Kontonummer:	BLZ:
Kontoführendes Institut:	

mittels Lastschrift einzuziehen.

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens meines Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

LVBS Geschäftsstelle  
Strehleener Platz 2  
01219 Dresden

☎/FAX : (03 51) 473 52 88  
E – Mail: [kontakt@lvbs-sachsen.de](mailto:kontakt@lvbs-sachsen.de)

Bankverbindung:  
Kto.-Nr. 2462400  
BLZ: 85020086 (Hypovereinsbank)